

Migration

Entscheiden Sie sich für eine lernende Person, die aus einem anderen Land zugewandert ist oder in einem Grenzgebiet der Schweiz lebt, müssen Sie verschiedene rechtliche Auflagen beachten. Nebst allgemeinen Hinweisen finden Sie in diesem Merkblatt unter anderem Antworten auf folgende Fragen:

Welche ausländischen Personen sind berechtigt, eine berufliche Grundbildung in der Schweiz zu absolvieren?

Für welche Ausländerausweise braucht es eine zusätzliche Arbeitsbewilligung oder eine Bewilligung der Arbeitsmarktbehörde?

Gibt es Stützkurse für ausländische Lernende?

Wer ist in Ihrem Kanton zuständig für weitergehende Fragen?

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über das Thema Migration. In geraffter Form erfahren Sie, wie Sie vorgehen müssen und wie Sie sich als Berufsbildner/in im Arbeitsalltag verhalten können. Wichtige Adressen und Links sind am Schluss aufgeführt.

Der Begriff Migration leitet sich vom lateinischen Wort migratio (Wanderung) ab und bedeutet in den Gesellschaftswissenschaften die Einwanderung und Auswanderung von Menschen.

Migrantinnen und Migranten haben eines gemeinsam: Sie haben nicht immer im gleichen Land gelebt. Sie sprechen dadurch häufig unterschiedliche Sprachen und bringen die verschiedensten Kompetenzen, Erfahrungen, schulischen Hintergründe und Migrationsgeschichten mit.

Rechtliche Situation

Ausländische Personen, die in der Schweiz arbeiten wollen, benötigen eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung und – wenn sie nicht aus der EU-17 oder EFTA stammen – auch eine Arbeitsbewilligung. Je nach Dauer und Art der Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind andere Bewilligungen (andere Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen) nötig, die an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft sind.

Freier Personenverkehr

Seit dem 1. Juni 2007 gilt für Angehörige der EFTA-Mitgliedstaaten sowie der alten EU-Mitgliedstaaten die vollständige Personenfreizügigkeit, d. h. es kommen keine Übergangsfristen mehr zur Anwendung (Kontingente, Kontrolle des Inländervorrangs sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen). Bei einer Beschäftigung bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr besteht lediglich eine vorgängige Meldepflicht. Ab einer Anstellung von mehr als drei Monaten benötigen die Arbeitnehmer/innen eine Aufenthaltsbewilligung, die unter einfachem Nachweis des Arbeitsverhältnisses erteilt wird.

Bewilligungspflicht

Angehörige der EU-8-Staaten, die am 1. Mai 2004 Mitglieder wurden – ausgenommen selbstständig Erwerbstätige – sind von dieser neuen Regelung nicht betroffen. Die Anstellung dieser Personen ist immer noch bewilligungspflichtig.

EFTA Island – Liechtenstein – Norwegen

EU 17 Belgien – Grossbritannien – Portugal – Dänemark – Irland – Schweden – Deutschland – Italien – Spanien – Finnland – Luxemburg – Frankreich – Niederlande – Griechenland – Österreich und Malta, Zypern

Alte EU-Staaten = EU 17 ohne Malta und Zypern

EU 8 Estland – Polen – Tschechien – Lettland – Slowakei – Litauen – Slowenien – Ungarn

10 neue EU-Staaten = EU 8 mit Malta und Zypern

EU 2 Bulgarien – Rumänien

Drittstaaten oder **Drittländer** sind Staaten, die nicht Vertragspartei oder Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind.

Für die Beschäftigung aller anderen Staatsangehörigen (Drittstaaten) inkl. Bulgarien und Rumänien (EU 2) müssen, nebst Kontingent, Inländer- und EU/EFTA-Vorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die gesetzlichen Regelungen finden sich im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

Die rechtlichen Bestimmungen und Abläufe ändern häufig. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich vor dem Anstellen von ausländischen Staatsangehörigen bei den Arbeitsmarktbehörden des Kantons zu informieren, in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat.

Was tun Sie als Berufsbildner/in in konkreten Fällen?

Schon beim Bewerbungsverfahren können Sie sich als Berufsbildner/innen dafür einsetzen, dass ausländischen Jugendlichen die gleichen Startmöglichkeiten geboten werden. Haben Sie sich für



eine Migrantin oder einen Migranten entschieden, geht es darum, die jugendliche Person gleich wie alle anderen zu fördern und ihr zu helfen, falls sie auf zusätzliche Unterstützung wie z.B. einen Sprachkurs oder einen Stützkurs an der Berufsfachschule angewiesen ist. Kommt die lernende Person aus einem Land, dessen Kultur Ihnen fremd ist, ist es sinnvoll, sich über Land und Leute sowie Kultur und Religion zu informieren oder sich von der lernenden Person informieren zu lassen. Prallen verschiedene Kulturen aufeinander, kann es zu ungewollten Missverständnissen kommen. Ist gegenseitiges Interesse sowie gegenseitiger Respekt vorhanden und findet ein wohlwollender Austausch statt, können Missverständnisse thematisiert oder gar vermieden werden.

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung

Ausländische Personen, die in der Schweiz eine berufliche Grundbildung absolvieren oder arbeiten wollen, benötigen eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung und – wenn sie nicht aus der EU oder EFTA stammen – auch eine Arbeitsbewilligung. Je nach Dauer und Art der Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind andere Bewilligungen – andere Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen – nötig, die an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft sind.

Ausweis B

ist eine Aufenthaltserlaubnis, die an ein Arbeitsverhältnis (mit Vertrag), an ein Studium/eine Weiterbildung (z. B. Doktoranden und Postdoktoranden) oder an einen Zivilstand (Heirat mit einer Schweizerin oder einem Schweizer, mit einem Niedergelassenen oder mit einem Aufenthalter) gebunden ist. Der Ausweis muss durch den Kanton alljährlich erneuert werden. Die Verlängerung kann, z. B. bei Arbeitslosigkeit, verweigert werden. Bevor ein Lehrvertrag abgeschlossen werden kann, muss ein Gesuch bei der Arbeitsmarktbehörde gestellt werden. Diese überprüft, ob die Lehrstelle erfolglos in der Schweiz und in den EU/EFTA-Staaten ausgeschrieben worden ist.

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F: diese Personen erfüllen die Flüchtlingseigenschaft, es wurde ihnen jedoch kein Asyl gewährt), die über einen Ausweis B verfügen, können eine Lehrstelle antreten, wenn ein arbeitsmarktliches Gesuch bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden gestellt wird und die Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt sind (Art. 65 VZAE). Der Abschluss eines Lehrvertrages ist grundsätzlich möglich.

Ausweis B EG/EFTA

hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Er wird ausgestellt, wenn eine Bescheinigung einer unbefristeten oder mindestens auf zwölf Monate befristeten Anstellung vorliegt. Bei Bürgern der neuen EU-Staaten (ausser Zypern und Malta) kommen zusätzlich noch der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Anwendung. Die Aufenthaltsbewilligung wird ohne weitere Umstände um fünf Jahre verlängert, wenn die ausländische Person die Voraussetzungen dafür erfüllt. Der Abschluss eines Lehrvertrags ist ohne Arbeitsbewilligung möglich.

Ausweis C

erhalten ausländische Personen, die sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) waren. Er bedeutet grundsätzlich unbeschränkten Aufenthalt sowie einen Rechtsanspruch auf Verlängerung und auf Familiennachzug. Arbeitsrechtlich sind ausländische Personen mit Ausweis C Schweizerinnen und Schweizern weitgehend gleichgestellt, der Abschluss eines Lehrvertrags ist ohne zusätzliche Arbeitsbewilligung möglich.

Ausweis C EG/EFTA

Bei EG/EFTA-Angehörigen richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AuG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EG keine Bestimmungen



über die Niederlassungsbewilligung enthält. Bürger/innen der 15 alten EU-Staaten und der EFTA erhalten auf Grund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung. Für sie ist der Abschluss eines Lehrvertrags ohne zusätzliche Arbeitsbewilligung möglich.

Für die 10 neuen EU-Staaten bestehen noch keine derartigen Vereinbarungen.

Ausweis G

erlaubt ausländischen Personen, innerhalb bestimmter Grenzzonen in der Schweiz erwerbstätig zu sein. Grenzgänger/innen wohnen in der Grenzzone des Nachbarstaats. Der Ausweis ist ein Jahr gültig und verlängerbar. Für den Abschluss eines Lehrvertrags muss ein Gesuch bei der Arbeitsmarktbehörde gestellt werden. Diese überprüft, ob die Person in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzt und ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone hat und ob der Inländer- und EU/EFTA-Vorrang sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten worden sind. In der Regel werden keine Grenzgänger aus Drittstaaten für eine berufliche Grundbildung in der Schweiz zugelassen.

Ausweis G EG/EFTA

wird Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus den EG-/EFTA-Mitgliedstaaten ausgestellt. Die Grenzgängerbewilligung EG/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach derjenigen des Arbeitsvertrags. Der Abschluss eines Lehrvertrags ist ohne Arbeitsbewilligung möglich.

Ausweis L, Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige

Ausweis L gilt für höchstens ein Jahr. Er kann erteilt werden, solange die vom Bundesrat jedes Jahr festgelegte Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich nach derjenigen des Arbeitsvertrags. Ausnahmsweise kann diese Bewilligung bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 24 Monaten verlängert werden, sofern der Arbeitgeber der gleiche bleibt.

Als Kurzaufenthalte werden auch Aus- und Weiterbildungspraktika betrachtet. Stagiaires erhalten ebenfalls eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung ist auf ein Jahr beschränkt und kann ausnahmsweise um sechs Monate verlängert werden.

Ausweis N

erhalten Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Während der ersten drei Monate dürfen Asylsuchende keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Ergeht in dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verbieten. Danach kann den Asylsuchenden unter bestimmten Umständen eine unselbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Der Abschluss eines Lehrvertrags ist nur in seltenen Fällen möglich.

Ausweis S

berechtigt zum vorläufigen Aufenthalt in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Jeder Stellenantritt und -wechsel bedarf der vorgängigen Bewilligung. Bei Stellenbewerbungen ist der Ausweis dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser Ausweis ist der zuständigen kantonalen Behörde zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert vorzulegen. Eine Adressänderung ist innert acht Tagen der zuständigen Behörde zu melden.

Ausweis F

erhalten vorläufig aufgenommene Ausländer/innen. Das sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers oder der Ausländerin)



oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar. Sie wird für 12 Monate verfügt und kann vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage auf Gesuch hin eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Die spätere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen von AuG Art. 84 Abs. 5.

Auswirkungen während der Dauer der beruflichen Grundbildung

Ein Betrieb, der sich unter anderem für Migranten und Migrantinnen einsetzt, leistet einen wichtigen Beitrag für die Integration ausländischer Jugendlicher. In der Regel sind diese Jugendlichen sehr motiviert, wenn sie eine Lehrstelle gefunden haben, weil sie meist vielfach erfahren mussten, wie gering ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind.

Präventionsmassnahmen

Das Bundesamt für Migration betont, dass für Migrantinnen und Migranten der Zugang zur Berufsbildung zentral für die Integration ist. Bis zu 20 Prozent eines Jahrgangs ausländischer Jugendlicher – rund 3'000 junge Menschen jährlich – machen heute keine berufliche Ausbildung. Der Zugang zur Berufsbildung ist für Migrantinnen und Migranten nicht nur erschwert, weil sie eine tiefere Schulbildung mitbringen, sondern auch weil sie bei der Lehrstellenselektion oft diskriminiert werden.

Lehrbetriebe können bei der Integration eine wichtige Funktion übernehmen, indem sie ausländische Jugendliche am Bewerbungsverfahren teilnehmen lassen und ihnen die gleichen Chancen einräumen, wie Schweizer Jugendlichen. Für Lehrbetriebe und Berufsbildner/innen ist es wichtig zu wissen, dass ausländische Jugendliche auch zu den guten oder gar besten Lernenden gehören können und darüber hinaus sehr motiviert sind, gute Arbeit zu leisten.

Ein Lehrbetrieb könnte sich zudem überlegen, auch zweijährige berufliche Grundbildungen mit eidg. Berufsattest (EBA) anzubieten. Mit ihnen wurde ein wichtiges Instrument zur Integration geschaffen: Lernschwächere erhalten die Möglichkeit, einen anerkannten Berufsabschluss zu machen. Fremdsprachigen Lernenden wird mit kürzeren Ausbildungen ein angepasster Einstieg in die Berufsbildung ermöglicht, da ihnen die sprachlichen Barrieren oft den direkten Einstieg für den anspruchsvolleren Weg versperren.

Rechtsgrundlagen

ANAG (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer/innen vom 26. März 1931, SR 142.20)

AuG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16.12.2005, Stand 1.1.2008)

BVO (Verordnung vom 6. Okt. 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer/innen, SR 823.21)

FZA (Personenfreizügigkeitsabkommen, in Kraft seit dem 1. Juni 2002, zwischen EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits, SR 0.142.112.681)

Die gesetzlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige – Personen aus Nicht-EU-Ländern – finden sich in der bundesrätlichen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer und Ausländerinnen

VZAE (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24.12.2007)



Wichtige Fachstellen

www.bfm.admin.ch

Bundesamt für Migration

www.bfm.admin.ch (Das BFM > Kontaktadressen > Kantonale Behörden)

Adressliste der kantonalen Migrationsämter, Arbeitsämter und Integrationsdelegierten

Links

www.berufsberatung.ch

Allgemeine Informationen über Lehrstellensuche, Beruf und Arbeit in zehn verschiedenen Sprachen (Albanisch, Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Serbisch, Mazedonisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tamilisch, Türkisch).

www.jugendweb.asyl.admin.ch

Informative Website des Bundesamtes für Migration, die sich an Jugendliche richtet (u.a. Werkstatt zum Thema Migration – Interaktive Module für Schulen).

www.wege-zum-beruf.ch

Ausführliche Informationen zur Migration und Arbeitswelt sowie DVD über berufliche Integration von Migranten und Migrantinnen

www.zukunftstattherkunft.ch

Website mit vielen Tipps für eine faire Lehrlingsselektion.

www.bfm.admin.ch (Themen > Aufenthalt)

Übersicht über die verschiedenen Ausländerausweise und die mit ihnen verbundenen Arbeitsbewilligungen.

Literatur

SDBB. *Lexikon der Berufsbildung*.

Bern : SDBB Verlag, 2009. 224 S. ISBN 978-3-905406-26-9.

Online mit Sprachwechsel zwischen Deutsch, Französisch und Italienisch, unter:

www.lex.berufsbildung.ch

Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Zürichstrasse 98, 8600 Dübendorf,

Tel. 0848 999 001, Fax 044 801 18 00 vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch

Jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. *„Ich kenne meine Rechte“ : Lehrlings- und Jugendrecht von A bis Z*.

Bern : 2007. www.gewerkschaftsjugend.ch (Docs/Publikationen)

NCBI, National Coalition Building Institute, Schweiz. *Fairness für Jugendliche fremder Herkunft in der Schule und bei der Lehrstellensuche*. Schaffhausen : K2-Verlag, 2004.

Haerberlin, Urs; Imdorf, Christian; Kronig, Wilfried. *Von der Schule in die Berufslehre*.

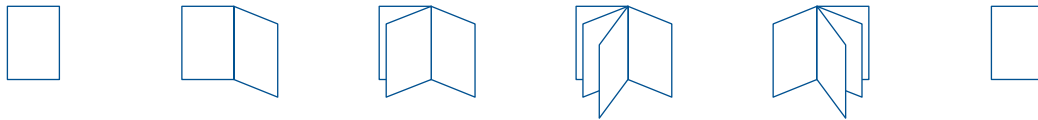
Bern : Haupt Verlag, 2004.

Edg. Ausländerkommission. *Terra cognita*. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration.

www.terra-cognita.ch







dieses Merkblatt ist Bestandteil der Sammlung «Gleiche Chancen und korrekter Umgang»:

Einleitung	www.berufsbildung.ch/download/mb200.pdf
Depression und Suizidgefährdung	www.berufsbildung.ch/download/mb211.pdf
Gewalt	www.berufsbildung.ch/download/mb201.pdf
Gleichstellung	www.berufsbildung.ch/download/mb202.pdf
Krankheit und Unfall	www.berufsbildung.ch/download/mb203.pdf
Legasthenie und Dyskalkulie	www.berufsbildung.ch/download/mb204.pdf
Migration	www.berufsbildung.ch/download/mb205.pdf
Mobbing	www.berufsbildung.ch/download/mb206.pdf
Rassismus	www.berufsbildung.ch/download/mb207.pdf
Schwangerschaft und Mutterschaft	www.berufsbildung.ch/download/mb208.pdf
Sexuelle Belästigung	www.berufsbildung.ch/download/mb209.pdf
Sucht	www.berufsbildung.ch/download/mb210.pdf

Merkblatt 205
Migration
www.mb.berufsbildung.ch

Ausgabe Juni 2009

© **SDBB Bern**

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke - mit entsprechender Quellenangabe - erlaubt.

SDBB | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach 583 | 3000 Bern 7
Telefon 031 320 29 00 | Fax 031 320 29 01 | berufsbildung@sdbb.ch

www.berufsbildung.ch